

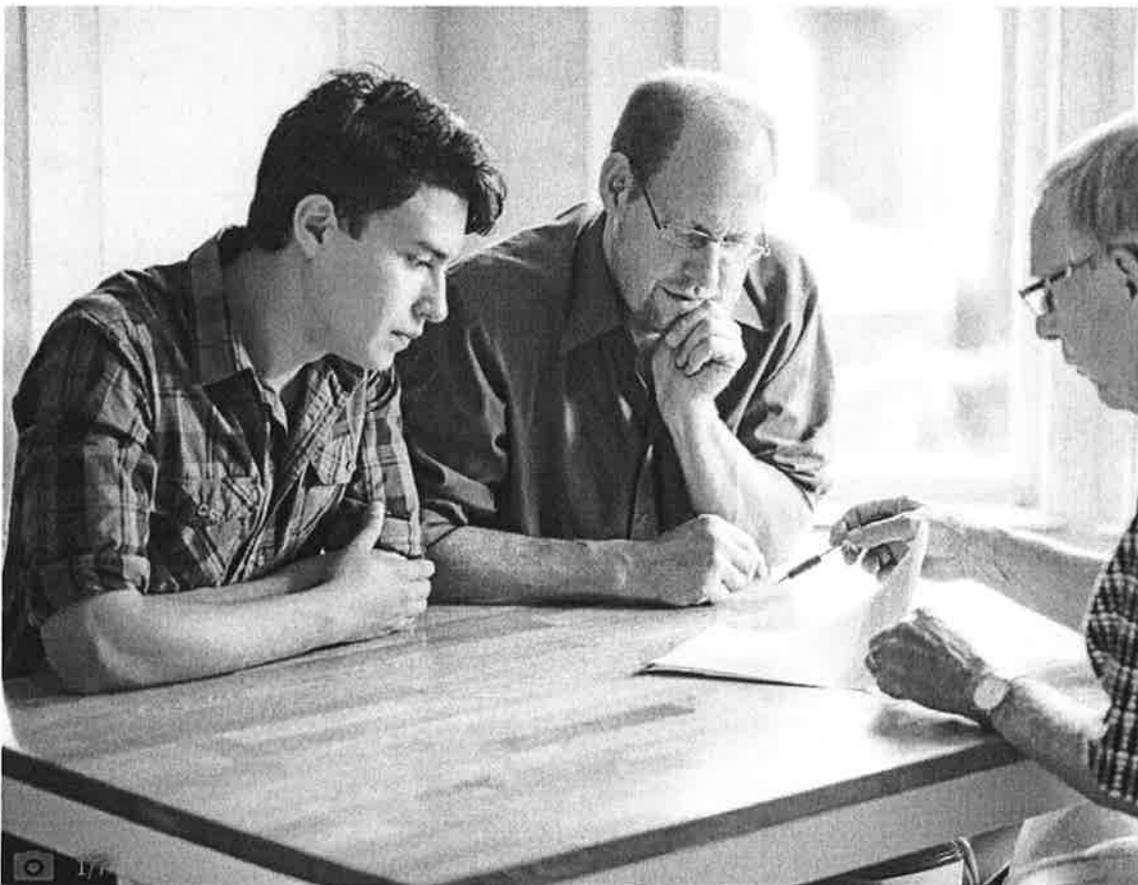
🏠 News Politik Reform der Ergänzungsleistungen erklärt: Das müssen Sie wissen

17.10.2019 15:09 Uhr

**Die längst beschlossene Reform der Ergänzungsleistungen (EL) macht Schlagzeilen. Denn ein bisher unbeachteter Passus sorgt dafür, dass Erben die EL ihrer Eltern zurückzahlen müssen. BLICK klärt die wichtigsten Fragen.**

✍ Sermin Faki

🗨 191 Kommentare



Erben sollen gemäss der Reform der Ergänzungsleistungen die von den verstorbenen Eltern zurückzahlen müssen.

Seit die SRF-Nachrichtensendung «10vor10»

<[https://www.srf.ch/play/tv/10vor10/video/erben-muessen-](https://www.srf.ch/play/tv/10vor10/video/erben-muessen-ergaenzungsleistungen-teils-zurueckbezahlen?id=0fab28f5-cbff-4284-a10f-923147b06051)

[ergaenzungsleistungen-teils-zurueckbezahlen?id=0fab28f5-cbff-4284-a10f-](https://www.srf.ch/play/tv/10vor10/video/erben-muessen-ergaenzungsleistungen-teils-zurueckbezahlen?id=0fab28f5-cbff-4284-a10f-923147b06051)

[923147b06051](https://www.srf.ch/play/tv/10vor10/video/erben-muessen-ergaenzungsleistungen-teils-zurueckbezahlen?id=0fab28f5-cbff-4284-a10f-923147b06051)> am Montag darüber berichtete, gehen die Wogen hoch. Grund: Die

im Frühling vom Parlament beschlossene Reform der Ergänzungsleistungen (EL) enthält eine Regelung, wonach der Staat EL-Leistungen aus dem Erbe des Bezügers zurückfordern kann. Doch was sieht die Regelung genau vor? Und wie kann man sich darauf vorbereiten? BLICK klärt die wichtigsten Fragen.



[https://ad.doubleclick.net/ddm/trackclk/N161402.148254BLICK.CH/B22770535.248394704;dc\\_trk\\_aid=444873782;dc\\_trk\\_cid=117260747;dc\\_lat=;dc\\_rdid=;tag\\_for\\_child\\_directed\\_treatment=;tfua=>](https://ad.doubleclick.net/ddm/trackclk/N161402.148254BLICK.CH/B22770535.248394704;dc_trk_aid=444873782;dc_trk_cid=117260747;dc_lat=;dc_rdid=;tag_for_child_directed_treatment=;tfua=>)

## Was besagt das Gesetz zur Zurückzahlung von EL?

Im Gesetz heisst es wörtlich: «Rechtmässig bezogene Leistungen (...) sind aus dem Nachlass der verstorbenen Bezügerin oder des verstorbenen Bezügers zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von 40'000 Franken übersteigt.» Konkret heisst das: Vererbt ein EL-Bezüger seinen Nachkommen mehr als 40'000 Franken, müssen diese mit dem Rest des Erbes die «Schuld» an den Bund zurückzahlen.

## Wen trifft das?

Vor allem den unteren Mittelstand. Also jene Menschen, deren Eltern zwar nur wenig Geld, aber ein Häuschen haben. Denn Anrecht auf EL haben Personen, die weniger als 100'000 Franken Vermögen besitzen (Ehepaare: 200'000 Franken). Wohneigentum ist jedoch davon ausgenommen, solange einer der Ehepartner dieses selbst bewohnt. Und das rächt sich nach dem Tod – bei den Erben.

## Um wie viel EL kann es gehen?